



Kleine-Brockhoff u.
Oelschläger GmbH
Form- und Schmelzstoffe

KBO-GmbH • Raiffeisenstraße 10-12 • 46244 Bottrop-Kirchhellen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KBO Kleine-Brockhoff u. Oelschläger GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der KBO GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese AGB gelten für den vorliegenden Vertrag sowie für alle schwebenden und künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früheren Vertrag wirksam einbezogen wurden.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Lieferung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen FCA Bottrop-Kirchhellen, Deutschland (gemäß Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung).
2. Bei Lieferung in Leihcontainern sind diese spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Lieferung leer und frachtfrei zurückzusenden. Der Versender haftet für die von ihm zu vertretenden Schäden an den Leihcontainern.
Nach Ablauf der 90 Tage Frist ist die KBO Kleine-Brockhoff u. Oelschläger GmbH berechtigt, eine angemessene Nutzungsentschädigung oder den Wiederbeschaffungswert des Leihcontainers zu berechnen.
3. Einwegverpackungen und Einweggebinde werden nicht zurückgenommen.
Der Besteller ist für deren ordnungsgemäße Entsorgung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zuständig.
4. a) Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
b) Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist der Lieferer ab Zugang einer Mahnung des Bestellers verpflichtet, die Lieferung innerhalb von vier Wochen auszuführen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Lieferer in Verzug.
c) Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- und Ausland, unverschuldete Energieausfälle, IT-Ausfälle, Cyberangriffe, Epidemien sowie unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen oder Betriebseinschränkungen beim Lieferer, insbesondere auch solche, die auf eine Beeinträchtigung der vereinbarten Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind und länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich andauern werden, berechtigen den Lieferer, die Liefertermine entsprechend hinauszuschieben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Lieferer vorher alle ihm zuzumutenden Anstrengungen und Dispositionen unternommen hat, die Folgen der Lieferstörung zu vermindern oder zu beheben. Falls aufgrund der vorgezeichneten Umstände die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert wird, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit dem Lieferer weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sobald eine Lieferungsbehinderung der genannten Art klar ersichtlich ist, muss der Besteller hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen benachrichtigt werden.
5. Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Bei Abrufaufträgen ist der Besteller verpflichtet, die vereinbarten Teilmengen entsprechend dem gewöhnlichen Geschäftsverlauf und in annähernd gleichmäßigen zeitlichen Abständen abzurufen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Sofern keine Abruffrist vereinbart wurde, ist die gesamte Vertragsmenge spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsschluss abzurufen.

III. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bzw. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware richtet sich nach den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen. Sofern Lieferungen FCA Bottrop-Kirchhellen, Deutschland gemäß Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung erfolgen, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den vom Besteller benannten Frachtführer oder eine sonstige vom Besteller beauftragte Person am vereinbarten Lieferort auf den Besteller über.

Bei Gewichts-, Mengen- oder Füllmengen, die weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertreten sind, sind das im Werk des Lieferers festgestellte Abgangsgewicht bzw. die dort festgestellte Füllmenge maßgeblich.

IV. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn der Lieferer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von ihm angegebenen Konto verfügen kann.
2. Der Besteller gerät spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Während des Verzugs gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
3. Die Annahme von alternativen Zahlungsmitteln wie Wechsel, Schecks, Wertpapieren und Kryptowährungen ist ausgeschlossen.
4. Werden dem Lieferer nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers wesentlich zu beeinträchtigen, insbesondere Zahlungsverzug, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, ist der Lieferer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug gegen Zahlung auszuführen. In den Fällen des Absatzes 4 werden sämtliche noch offenen Forderungen des Lieferers gegen den Besteller sofort fällig. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, nach seiner Wahl von noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzufordern oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware).
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und weiterzuveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät.
3. Eine Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für den Lieferer entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.
Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum des Lieferers dabei unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
4. Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung bereits jetzt an.
5. Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Lieferer ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu beeinträchtigen geeignet sind.
6. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung offenzulegen, die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen auszuhandigen und die Schuldner der abgetretenen Forderungen über die Abtretung zu informieren.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht zugleich als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich erklärt wird.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zur Wahrung der Rechte des Lieferers erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Lieferer zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferer liefert die Ware entsprechend den vereinbarten Produktspezifikationen und Produktschreibungen. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien gelten nur dann als übernommen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wurden.
2. Ist der Besteller Kaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen ohne schuldhaftes Zögern, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
3. Ist der Besteller kein Kaufmann, sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware und verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Bei berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln leistet der Lieferer nach seiner Wahl Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
6. Angaben zur Haltbarkeit, Lagerfähigkeit oder Verwendbarkeit der Ware beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung der vom Lieferer vorgegebenen Lagerungs-, Transport- und Verarbeitungsbedingungen. Der Besteller hat die Einhaltung dieser Bedingungen nachzuweisen. Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung, Transport, Verarbeitung, natürliche Alterung oder sonstige vom Besteller zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, übernimmt der Lieferer keine Gewährleistung.
7. Die Haftung des Lieferers für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen.
8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei vorsätzlichem Verhalten, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei ausdrücklich übernommenen Garantien.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Der Lieferer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
4. Eine weitergehende Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lieferer nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle oder sonstige Vermögensschäden, soweit gesetzlich zulässig.
5. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

AG Gelsenkirchen HRB 5034 • Geschäftsführer: Felix Hall, Nick Preylowski

Verwaltung

Raiffeisenstraße 10-12

Telefon

+49/ 2045/ 9619- 0

Bankverbindung

Swift (BIC)

Betrieb

Raiffeisenstraße 10-12

Internet

www.kbo-gmbh.de

Volksbank Kirchhellen eG

GENODEM1KIH

Verladung

46224 Bottrop-Kirchhellen

E-Mail

kbo@kbo-gmbh.de

BLZ 424 614 35

IBAN

Mo – Fr v 6:30 – 13:30 Uhr

Kto. 111 222 300

DE1742461435011122300



Kleine-Brockhoff u.
Oelschläger GmbH
Form- und Schmelzstoffe

KBO-GmbH • Raiffeisenstraße 10-12 • 46244 Bottrop-Kirchhellen

VIII. Anwendungstechnische Hinweise

1. Anwendungstechnische Hinweise, Empfehlungen und Auskünfte des Lieferers erfolgen nach bestem Wissen und beruhen auf den bisherigen Erfahrungen mit den jeweiligen Produkten. Sie stellen jedoch lediglich unverbindliche Hinweise dar und befreien den Besteller nicht von der Verpflichtung, die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck durch eigene Prüfungen und Versuche festzustellen.
2. Auch bei anwendungstechnischer Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung durch den Lieferer trägt der Besteller die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Produkte sowie für die mit ihnen erzielten Ergebnisse. Der Besteller bleibt insbesondere für die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck sowie für die ordnungsgemäße Verarbeitung verantwortlich.
3. Gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt. Eine Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser AGB.

IX. Aufrechnung

Der Besteller ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Lieferer und Besteller ist der Sitz des Lieferers.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung nach Wahl des Lieferers dessen Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.
3. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

- Mai 2026 -